

Nr 248 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
6. Session der 16. Gesetzgebungsperiode

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz vom ....., mit dem das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur – ADDSG-Gesetz, LGBl Nr 73/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 79/2022, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 5 betreffenden Zeile eingefügt:*  
„§ 6 Auskunftserteilung an die GeoSphere Austria“

2. *Nach § 5 wird eingefügt:*

#### **„Auskunftserteilung an die GeoSphere Austria**

##### **§ 6**

(1) Für die Erteilung von Auskünften gegenüber der GeoSphere Austria betreffend Fach-, Nachweis- oder Bewertungsdaten gemäß § 3 Z 8 bis 10 GSAG, die zur Erfüllung der Aufgaben der GeoSphere Austria gemäß § 4 Abs 3 GSAG notwendig und nicht bereits aus anderen Gründen der GeoSphere Austria digital zugänglich sind, gelten folgende besondere Regelungen:

1. Die Daten, die unter eine Ausnahme gemäß § 9 fallen, sind als solche zu kennzeichnen.
2. Die Daten sind, soweit es möglich ist, elektronisch zur Verfügung zu stellen. Wenn die Daten elektronisch nicht vorliegen, kann das zur Auskunft verpflichtete Organ für die Digitalisierung einen angemessenen Kostenersatz verlangen.
3. Abweichend von § 5 Abs 1 ist über die Verweigerung der Auskunft ohne Dazwischentreten einer Mitteilung mit Bescheid abzusprechen. Für die Berechnung der Fristen findet § 4 Anwendung.

(2) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des 1. Abschnitts unberührt.“

3. *Im § 39 Abs 1 werden die Z 1 bis 4 durch folgende Bestimmung ersetzt:*

- „1. Bundesgesetz über die GeoSphere Austria – GSAG, BGBl I Nr 60/2022;  
2. Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl I Nr 163/1999; Gesetz BGBl I Nr 185/2022;  
3. Datenschutzgesetz – DSG, BGBl I Nr 165/1999; Gesetz BGBl I Nr 148/2021;  
4. Geodateninfrastrukturgesetz – GeoDIG, BGBl I Nr 14/2010; Gesetz BGBl I Nr 116/2022;  
5. Urheberrechtsgesetz, BGBl Nr 111/1936; Gesetz BGBl I Nr 244/2021.“

4. *Im § 41 wird angefügt:*

„(12) Die §§ 6 und 39 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2023 treten mit 1. Juli 2023 in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Die Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie (GeoSphere Austria) wurde durch das GeoSphere Austria-Gesetz – GSAG, BGBl I Nr 60/2022, als Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet (vgl § 2 Abs 1 GSAG). Dabei wurden die Geologische Bundesanstalt und die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in der GeoSphere Austria zusammengeführt.

Diese neue Anstalt des öffentlichen Rechts ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestmöglich mit Daten zu versorgen. Zu diesem Zweck wurde mit § 12 Abs 5 GSAG eine Grundsatzbestimmung über die Datenbereitstellungspflicht aufgenommen, die bis zum 1. Juli 2023 in den einzelnen Landesgesetzen auszuführen ist.

Mit gegenständlichem Vorhaben werden in Ausführung dieser Grundsatzbestimmung betreffend die GeoSphere Austria folgende Neuerungen im Zusammenhang mit Fach-, Nachweis- oder Bewertungsdaten, sofern sie für deren Aufgabenerfüllung notwendig sind, eingeführt:

- Daten sind, soweit es möglich ist, elektronisch zur Verfügung zu stellen.
- Daten, die unter eine Ausnahme gemäß § 9 (Ausnahmen vom Anwendungsbereich der offenen Daten und Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen) fallen, sind als solche zu kennzeichnen.
- Bei der Verweigerung einer Auskunftserteilung entfällt eine entsprechende Mitteilung, wie dies standardmäßig in § 5 Abs 1 vorgesehen ist. Es ist sogleich mit Bescheid darüber abzusprechen.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 20 Abs 4 B-VG: In Angelegenheiten des Auskunftsrechts ist hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltungskörper die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Gegenständlich auszuführender § 12 Abs 5 GSAG stützt sich auf diese verfassungsrechtliche Grundlage. Bereits im Begutachtungsverfahren ist jedoch von verschiedenen Bundesländern (bspw den Bundesländern Oberösterreich, Niederösterreich und Kärnten) in ihren Stellungnahmen darauf hingewiesen worden, dass diese Bestimmung verfassungsrechtlich bedenklich bzw nicht systemkonform sei. Die Zielsetzung des Art 20 Abs 4 B-VG liege nicht in der Informationsweiterverwendung, sondern in der Transparenz staatlichen Handelns, indem ein allen Personen zustehendes, von den Verwaltungsmaterien unabhängiges Recht auf Auskunft geschaffen wurde. Im Gegenstand geht es jedoch nicht um die Bereitstellung von Auskünften gegenüber einem Bürger, sondern um die Zurverfügungstellung von Daten an eine Anstalt öffentlichen Rechts, sodass die Regelungen zur Informationsweiterverwendung als einschlägig anzusehen sind. Österreichweit stehen auf Bundes- sowie Länderebene entsprechende gesetzliche Bestimmungen in Kraft, die die Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI Nr L 172 vom 26. Juni 2019, umsetzen. Ungeachtet dessen ist eine, wenn auch möglicherweise verfassungswidrige Grundsatzbestimmung, solange sie in Kraft steht und nicht vom Verfassungsgerichtshof in einem Verfahren gemäß Art 140 Abs 1 B-VG aufgehoben wird, Teil der Rechtsordnung und somit auszuführen.

### 3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 4. Kostenfolgen:

Die finanziellen Auswirkungen sind derzeit nicht abschätzbar, da die bereitzustellenden Daten sich erheblich unterscheiden können und deren Nachfrage nicht abschätzbar ist. Finanzielle Aufwendungen können sich vor allem aus der Digitalisierung der Daten, die auf Grund eines Auskunftsbegehrens bereit zu stellen sind, ergeben. Dafür steht der auskunftsgebenden Stelle allerdings ein Kostenersatz zu. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass die Daten bereits aus anderen Gründen der GeoSphere zugänglich sind und diese daher nicht mehr von den Ländern bzw Gemeinden angefordert werden müssen. Betreffend die Gemeinden ist allerdings davon auszugehen, dass die von der GeoSphere geforderten Daten nur in wenigen Fällen von den Gemeinden bereitzustellen sein werden, weshalb für diese keine erheblichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.

### 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Es wurden keine Einwände erhoben.

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 1:**

Im Inhaltsverzeichnis wird der neu eingeführte § 6 erfasst.

### **Zu Z 2:**

Die Regelung dient der Ausführung der im § 12 Abs 5 GSAG normierten Grundsatzbestimmung. Dabei kommen die neu eingeführten Sonderbestimmungen nur dann zur Anwendung, wenn es sich um Fach-, Nachweis- oder Bewertungsdaten im Sinn des § 3 Z 8 bis 10 GSAG handelt, die zur Erfüllung der Aufgaben der GeoSphere Austria gemäß § 4 Abs 3 GSAG notwendig und nicht bereits aus anderen Gründen der GeoSphere Austria digital zugänglich sind.

Grundsätzlich sind auch jene Daten erfasst, die gemäß § 9 von der Anwendung des 2. Abschnitts (Ausnahmen vom Anwendungsbereich der offenen Daten und Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen) ausgenommen sind. § 9 umfasst dabei ua Dokumente, deren Erstellung nicht unter den durch Rechtsvorschriften festgelegten öffentlichen Auftrag fallen, Dokumente, die aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter betreffen, Dokumente, die im Besitz von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe und darunter sind oder Dokumente, die im Besitz von Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen öffentlicher Stellen sind. Da es möglich ist, dass nach der Auskunftserteilung diese Daten von der GeoSphere Austria selbst im Rahmen einer möglichen späteren Dokumentenweiterverwendung unter eine entsprechende Ausnahme fallen, sind diese Daten entsprechend zu kennzeichnen (Abs 1 Z 1).

Abs 1 Z 2 normiert als *lex specialis*, dass die Daten, soweit es möglich ist, elektronisch zur Verfügung zu stellen sind. Die Einschränkung auf eine entsprechende Möglichkeit der elektronischen Zurverfügungstellung ist im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des 1. Abschnitts zu verstehen (vgl bspw gemäß § 2 Abs 3 und 4, die keine Beeinträchtigung der Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung oder keine Erforderlichkeit umfangreicher Ausarbeitungen normieren). Für die Digitalisierung der Daten steht dem Auskunftspflichtigen ein Kostenersatz zu. Dieser Kostenersatz umfasst auch allfällige Kosten für die Einrichtung von batch-Prozessen (automatisierte Hintergrundprozesse) oder APIs (Schnittstellen für den maschinellen Zugriff). Der Kostenersatz wird privatrechtlich je nach den Anforderungen der einzelnen Stellen festgelegt. Er hat angemessen zu sein.

Für den Fall, dass die begehrte Auskunft verweigert wird, hat die bescheidmäßige Erledigung ohne eine vorherige Mitteilung zu erfolgen (Abs 1 Z 3). Betreffend die Frist für die Zurverfügungstellung der Auskunft überlässt § 12 Abs 5 Z 6 GSAG es den Landesgesetzgebern, diese festzulegen, allerdings darf die Frist sechs Monate nicht überschreiten. Um innerhalb des ersten Abschnitts (Allgemeine Auskunftspflicht) einheitlich zu bleiben, werden die Fristen des § 4 für anwendbar erklärt. Auskünfte sind daher grundsätzlich ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen.

Im Abs 2 wird normiert, dass alle übrigen Bestimmungen des 1. Abschnitts auch für die GeoSphere Austria zur Anwendung gelangen.

### **Zu Z 3:**

Die Verweisungen werden an die aktuelle Rechtslage angepasst und um das GeoSphere Austria-Gesetz – GSAG, BGBl I Nr 60/2022, ergänzt.

### **Zu Z 4:**

Da § 29 Z 1 GSAG normiert, dass die Grundsatzbestimmung des § 12 Abs 5 bis spätestens 30. Juni 2023 in den Bundesländern auszuführen und mit 1. Juli 2023 in Kraft zu setzen ist, wird genau dieses Datum für das Inkrafttreten festgelegt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.